



Politische Gemeinde Arbon

Verordnung zum Betreuungsgutschriftenreglement (Betreuungsgutschriftenverordnung, BeGuV)

vom 19. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
Art. 1 Zuständigkeit	4
2. Anerkennung von Betreuungsinstitutionen	4
Art. 2 Anerkannte Betreuungsinstitutionen	4
Art. 3 Gesuch	4
3. Anspruch auf Betreuungsgutschriften	5
Art. 4 Mindestbetreuungsumfang	5
Art. 5 Antragsstellung	5
4. Betreuungsgutschriften	5
Art. 6 Tarif	5
Art. 7 Mindestbetrag	6
Art. 8 Ferienbetreuung	6
Art. 9 Tarifizuschlag oder Sondertarif	6
Art. 10 Zuschlag für mehrere Kinder	6
Art. 11 Mindesterwerbsspensum	6
Art. 12 Härtefälle	7
Art. 13 Provisorische Neuberechnung	7
Art. 14 Auszahlung der Betreuungsgutschriften	7
Art. 15 Erlassgesuche	8
Art. 16 Bearbeitungsgebühr	8
5. Schlussbestimmungen	8
Art. 17 Inkraftsetzung	8
6. Anhänge	8

1. Allgemeines

Art. 1 Zuständigkeit

¹ Zuständige Stelle innerhalb der Stadtverwaltung im Sinne von Art. 2 Abs. 3 des Reglements und dieser Verordnung ist das Sozialversicherungsamt der Abteilung Soziales/Gesellschaft der Stadt Arbon.

² Die Leitung der Abteilung Soziales/Gesellschaft stellt ein angemessenes Controlling sicher.

2. Anerkennung von Betreuungsinstitutionen

Art. 2 Anerkannte Betreuungsinstitutionen

¹ Anerkannt werden Institutionen oder ihre Betreuungsangebote gemäss Register in Anhang 1.

² Tagesfamilien zählen nicht zu den Institutionen gemäss Art. 3 Abs. 1 des Reglements.

³ Die zuständige Stelle überprüft die Anerkennungsvoraussetzungen alle zwei Jahre, bei Bedarf umgehend.

⁴ Sind die Anerkennungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben, wird die Anerkennung nach Anhörung der betroffenen Institution nicht erteilt bzw. entzogen.

⁵ Betreuungsangebote ausserhalb des Gemeindegebietes können gemäss Art. 3 des Reglements durch den Stadtrat anerkannt werden und ebenfalls im Register anerkannter Betreuungsinstitutionen erfasst werden. Die zuständige Stelle prüft die Voraussetzungen und beantragt die Anerkennung dem Stadtrat.

Art. 3 Gesuch

¹ Institutionen, die ihre Betreuungsangebote anerkennen lassen wollen, haben der zuständigen Stelle ein schriftliches Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

² Für die Anerkennung von familienergänzenden Betreuungsangeboten sind dies:

- a) Betriebsbewilligung des Departements für Justiz und Sicherheit (oder der zuständigen ausserkantonalen Behörde) samt den entsprechenden Gesuchsunterlagen
- b) Prüfberichte des Kantons

- c) weitere prüfungsrelevante Unterlagen auf Verlangen der zuständigen Stelle

³ Für die Anerkennung von schulergänzenden Betreuungsangeboten an öffentlichen Primarschulen sind mit Abs. 2 vergleichbare Unterlagen einzureichen, die eine entsprechende Prüfung erlauben.

3. Anspruch auf Betreuungsgutschriften

Art. 4 Mindestbetreuungsumfang

¹ Der Mindestbetreuungsumfang pro Woche im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Ziff. 1 des Reglements beträgt einen Tag bzw. Faktor 11.75 analog Art. 6 Abs. 2.

Art. 5 Antragsstellung

¹ Als notwendige Unterlagen sind dem Antrag auf Betreuungsgutschriften (Art. 5 des Reglements) insbesondere beizulegen:

- a) aktuellste rechtskräftige Steuerveranlagung (nicht mehr als zwei Steuerjahre zurück) oder andere aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise
- b) Betreuungsvereinbarung oder Anmeldebestätigung der betreuenden Institution
- c) Belege über Leistungen Dritter (Art. 4 Abs. 4 des Reglements) bzw. Beiträge und Vergünstigungen Dritter (Art. 6 Abs. 4 des Reglements) die für die Betreuungskosten geltend gemacht werden können (z.B. Beteiligung Arbeitgebende)
- d) unterschriftliche Ermächtigung an die zuständige Stelle zur Abfrage der zur Berechnung der Betreuungsgutschriften notwendigen Daten bei Steuerbehörden und Betreuungsinstitutionen

² Auf unvollständige Anträge wird nicht eingetreten.

4. Betreuungsgutschriften

Art. 6 Tarif

¹ Die Höhe der Betreuungsgutschriften bestimmt sich nach dem Tarif gemäss Anhang 2. Dieser wird alle zwei Jahre überprüft.

² Die Ansätze beziehen sich auf ganze Betreuungstage. Nicht ganztägige Betreuung wird wie folgt gewichtet:

- a) pro Betreuungsstunde (max. 11 Stunden pro Tag) wird der Faktor 1 gerechnet
- b) für das Mittagessen wird zusätzlich zu den Betreuungsstunden ein Faktor 0.5 gerechnet

- c) für Morgen- oder Nachtschichten wird zusätzlich zu den Betreuungsstunden ein Faktor 0.25 gerechnet

³ Massgebend ist grundsätzlich die Betreuungsvereinbarung mit der betreuenden Institution, unter Vorbehalt von abweichenden tatsächlichen Verhältnissen. Es werden nie mehr Betreuungsstunden ausbezahlt als effektiv bezogen werden. Fällt der effektive Betreuungsumfang unter den Mindestbetreuungsumfang gemäss Art. 4, werden die Leistungen eingestellt.

Art. 7 Mindestbetrag

¹ Der von den Erziehungsberechtigten selbst zu bezahlende Mindestbetrag pro Kind und Betreuungstag gemäss Art. 6 Abs. 1 des Reglements beträgt Fr. 30. Wenn nicht der volle Betreuungstag bezogen wird, wird der Mindestbetrag um den Faktor gemäss Art. 6 Abs. 2 verkleinert.

Art. 8 Ferienbetreuung

¹ Werden für Ferienbetreuung zusätzlich Betreuungsgutschriften benötigt, kann dies bei der Anmeldung der Betreuungsgutschriften beantragt werden. Es wird nur Betreuung im Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit oder den in Art. 11 definierten Ausnahmen subventioniert.

Art. 9 Tarfzuschlag oder Sondertarif

¹ Verlangt eine Betreuungsinstitution einen Tarfzuschlag oder einen Sondertarif gemäss Art. 6 Abs. 6 des Reglements, wird die Betreuungsgutschrift um maximal 100 % erhöht. Auf Verlangen der zuständigen Stelle ist der entsprechende Mehraufwand für die Betreuung von der Betreuungsinstitution nachzuweisen.

² Bei Kindern mit Tarfzuschlag oder Sondertarif wird von den Leistungen Dritter gemäss Art. 4 Abs. 4 des Reglements bzw. von Beiträgen und Vergünstigungen Dritter nach Art. 6 Abs. 4 des Reglements jener Betrag angerechnet, der den Mindestbetrag gemäss Art. 7 übersteigt.

Art. 10 Zuschlag für mehrere Kinder

¹ Der Zuschlag gemäss Art. 6 Abs. 7 des Reglements beträgt 10 %. Der Zuschlag wird auch gewährt, wenn dadurch der Mindestbetrag gemäss Art. 7 unterschritten wird.

Art. 11 Mindestberufsspendium

¹ Als Ausnahmen im Sinne von Art. 6 Abs. 8 des Reglements gelten Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, Aus- und Weiterbildung, angeordnete Integrationsmassnahmen

sowie Massnahmen zur Wahrung des Kindeswohls. Der Stadtrat kann weitere Ausnahmen beschliessen.

² Sind Erziehungsberechtigte selbstständig erwerbstätig, ist das Mindesterwerbspensum erreicht, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Die selbstständige Erwerbstätigkeit ist beim Steueramt und bei der Ausgleichskasse angemeldet.
- b) Es werden AHV-Beiträge auf einem Jahreseinkommen von mindestens Fr. 9'400 abgerechnet.

Art. 12 Härtefälle

¹ Härtefallgesuche gemäss Art. 6 Abs. 9 des Reglements werden von der zuständigen Stelle bearbeitet und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Art. 13 Provisorische Neuberechnung

¹ Lassen mutmasslich wesentliche Änderungen in den Verhältnissen gemäss Art. 8 des Reglements aktuell keine abschliessende Neuberechnung zu, wird das massgebliche Einkommen aufgrund sachdienlicher Belege provisorisch neu berechnet.

² Die provisorisch angepassten Betreuungsgutschriften werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis auf Widerruf, bis zur kommenden definitiven Steuerveranlagung oder längstens bis zum Übertritt in die Oberstufe ausbezahlt.

³ Bei ungeklärten Unterhaltsverhältnissen kann beziehend auf Art. 6 Abs. 9 des Reglements auf die Einrechnung des Einkommens des zweiten Elternteils unter Auflagen vorübergehend verzichtet werden.

Art. 14 Auszahlung der Betreuungsgutschriften

¹ Ein Zwölftel der Betreuungsgutschriften wird in der Regel nachschüssig monatlich an die anerkannten Betreuungsinstitutionen ausbezahlt.

² Für die Abrechnung der Betreuungsgutschriften sind die verfügbaren und tatsächlich verrechneten Betreuungstage bzw. -faktoren massgebend. Die Betreuungsinstitutionen haben die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

³ Die Auszahlung der Betreuungsgutschriften für die Ferienbetreuung bei der schulergänzenden Betreuung erfolgt direkt an die Antragsstellenden.

Art. 15 Erlassgesuche

¹ Erlassgesuche gemäss Art. 10 Abs. 3 des Reglements werden von der zuständigen Stelle bearbeitet und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Art. 16 Bearbeitungsgebühr

¹ Die Bearbeitungsgebühr bei Rückerstattungen gemäss Art. 10 des Reglements beträgt Fr. 200.

5. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

6. Anhänge

Anhang 1: Register der anerkannten Institutionen und Betreuungsangebote

Anhang 2: Tarif Betreuungsgutschriften

Arbon, 19. Februar 2024

**Der Stadtpräsident
René Walther**

**Die Stadtschreiberin
Alexandra Wyprächtiger**

Vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 36 / 24 vom 19. Februar 2024 in Kraft
gesetzt per 1. August 2024.

